

Satzung des SV Grün Weiß Eimelrod 1931 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 4. April 1967 wiedergegründete Verein führt den Namen:

SV Grün-Weiß Eimelrod 1931 e.V.

Er ist Nachfolger des am 15. Februar 1931 gegründeten SV Grün Weiß Eimelrod.

Als Gründungsjahr ist also das Jahr 1931 anzusehen.

Der Verein hat seinen Sitz in 34508 Willingen-Eimelrod und wurde am

4. Dezember 1968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen.

§ 2

Ziele und Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes sowie die Satzungen der Mitgliedsverbände des Bundes an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

3. Ordentliche Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.
Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht entbunden.
4. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, siehe § 19, (Jugendordnung)

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen entfällt.
Die Mitgliedschaft wird erst nach Entrichtung des Jahresbeitrages wirksam.
Bei Jugendmitgliedern ist dem Beitrittsantrag eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei die Abmeldung bis zum 30.11. schriftlich bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes erfolgen muß.
Bis dahin hat das Mitglied noch alle Rechte und Pflichten.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied:
 - a. 1 Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung die Rückstände nicht bezahlt.
 - b. Sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. Durch Ausschluß, siehe § 10.2.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht Anträge zu stellen, und das aktive Wahlrecht auszuüben.
3. Alle ordentlichen, vollgeschäftsfähigen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das passive Wahlrecht.

4. Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Alle anderen Jugendmitglieder werden von den Jugendsprechern vertreten.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
6. Jedem Mitglied, daß sich durch Anordnungen oder Verhalten eines Vorstandsmitglieds, Spielführern oder anderen Mitgliedern des Vereins in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
7. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen im Falle des Verfahrens gem. § 10.2

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Die Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen pünktlich zu bezahlen.
4. Das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum entsprechend der Bestimmung und schonend zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge in Geld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein im bargeldlosen Geldverkehr eingezogen. Alle Mitglieder, die dieses Verfahren nicht durchführen, sind verpflichtet ihre Beiträge bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.

§ 10

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im Sportbetrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis

2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen bei:
 - a. groben Verstössen gegen die Vereinssatzung
 - b. Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c. Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d. unehrenhaftem Verhalten und Verstössen gegen die guten Sitten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Gesamtvorstand. Zur Aussprache des Vereinsausschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitgliedern notwendig.

Gegen des Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Deren Bescheid ist endgültig. Vom Zeitpunkt ab, an dem das auszuschliessende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist dann verpflichtet alle in seiner Verwahrung befindlichen vereins-eigenen Gegenstände dem Vorstand zu übergeben.

§ 11

Organe des Vereins

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 12)
2. Der Gesamtvorstand (§ 13)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 12

Vertretungsberechtigter Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a. den 2 Vorsitzenden
- b. dem 1. Kassierer
- c. dem 1 Schriftführer

Vorstand sind jeweils 2 der vorgenannten Personen gemeinsam.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 13

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem vertretungsberechtigtem Vorstand
- b. dem 2. Kassierer
- c. dem 2. Schriftführer
- d. dem Platzkassierer (3. Kassierer)
- e. dem Platz- & Haussobmann
- f. den bis zu 6 Abteilungsleitern s. § 18
- g. den bis zu 3 Beisitzern
- h. dem Pressewart
- i. den bis zu 6 Jugendleitern s. § 19
- j. den bis zu 6 Jugendsprechern s. § 19
- k. den bis zu 3 Ehrenvorsitzenden und den bis zu 10 Ehrenvorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Für die Abteilungsleiter und die Jugendsprecher gilt:

Diese werden von Ihren Abteilungen gewählt. Auch diese Wahl wird alle 2 Jahre durchgeführt, und muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erst danach sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 14

Aufgaben und Regeln des Gesamtvorstandes

1. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder auf Antrag durch geheime Wahl.
3. Mitglieder mit passiven Wahlrecht § 7.3. , die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Die Mittelverwendung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und hat bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den Zielen und Zwecken des Vereins zu erfolgen (§ 2). Hierüber ist schriftlich ein Nachweis zu führen.
6. Der Gesamtvorstand kommt auf Veranlassung eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstandes zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Sitzungsvorsitzender ist ein Mitglied der vertretungsberechtigten Vorstandes.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

10. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.
11. Die Sitzungen des Vorstandes und seine Beschlüsse sind vertraulich.
12. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Vorstandssitzungen herbeizuführen.
13. In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
14. Ist ein Vorstandsmitglied ohne hinreichende Entschuldigung bei drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen nicht anwesend, scheidet es aus dem Gesamtvorstand aus. Das dadurch ausscheidende Vorstandsmitglied kann in der laufenden Wahlperiode kein Vorstandsamt mehr bekleiden.
15. Sein Amt wird bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom vertretungsberechtigten Vorstand verwaltet und ist dort durch Neuwahl neu zu besetzen.
16. Ziffer 14 und Ziffer 15 kommen immer beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand zur Anwendung.
17. Sollte bei Ablauf der Wahlperiode kein anderer Vorstand durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden, führt der alte Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, ist nach § 29 BGB vorzugehen (Notbestellung durch das zuständige Amtsgericht)

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.
Sie ist oberstes Vereinsorgan.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
4. Die Einberufung hat durch den Vorstand gem. § 12 durch Aushang im Vereinskasten mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
Dieser befindet sich am Dorfpark, In der Tränke/Violinenstraße, 34508 Willingen-Eimelrod
5. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes

6. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen der Kassenprüfer
 - f. Neuwahlen des Vorstandes bei Ablauf der Wahlperioden
 - g. Beschlussfassung über Anträge.
7. Die Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung ist zulässig. Über die Zulassung der eingebrachten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die zugelassenen Anträge kann die Mitgliederversammlung dann beraten und wirksam entscheiden.
8. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher durch Aushang im Vereinskasten erfolgen.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Zusätzlich die Jugendleiter und Jugendsprecher, wenn diese jünger sind.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Änderungen zum Zweck des Vereins bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
12. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von einem der Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer abgezeichnet werden muss.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt
2. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete oder Anlässe des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Leiter der Ausschüsse ist ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands.

§ 18

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten und Altersgruppen in einzelnen Gruppen zusammengefaßt. Dies hat nach Sinn bzw. Vorgaben der einzelnen Fachverbände zu erfolgen.

Es können bis zu 6 Abteilungen errichtet werden.

Jede Abteilung wird von einem/r Abteilungsleiter/in geleitet. Diese/r ist von den Mitgliedern der Einzelabteilung für einen Zeitraum von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Diese Wahl muß dann von der ordentlichen Mitglieder-Versammlung bestätigt werden. Sie sind dann stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes. s. § 13.

Die Abteilungsleiter/innen haben die Gesamtleitung der Abteilung. Sie können anderen Mitgliedern der Abteilung Aufgaben zuteilen.

§ 19

Jugendordnung

Es ist anzustreben für jede im Verein betriebene Sportart eine Jugendabteilung zu bilden. Die Jugendmitglieder haben Vereinsrechte gem. § 7

Die Jugendabteilungen werden von einem Jugendleiter/in geleitet. Diese/r Jugendleiter/in wird vom Vorstand benannt. Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist er Mitglied des Gesamtvorstands gem. § 13.

Des weiteren soll von jeder Jugendabteilung ein Mitglied frei von den jugendlichen Mitgliedern als Jugendsprecher/in gewählt werden, dieser muß das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben

Jugendleiter/in und Jugendsprecher/in sind nach Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes s. § 13

§ 20

Ehrungen

1. Der Verein regelt die Würdigung von Verdiensten um den Verein in einer eigenen Ehrenordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Diese Ehrenordnung wird von Gesamtvorstand beschlossen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Gleiches gilt für Änderungen der Ehrenordnung.
3. Ehrungen müssen von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes durchgeführt werden.

4. Im Fall eines Mitgliedsausschlusses gem. § 10 kann der Vorstand Ehrungen aberkennen. Hierzu ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes nötig.

§ 21 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorgaben des BGB.

§ 22 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern gem. § 7 erforderlich. Diesem Antrag muß dann in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gem. § 7 zugestimmt werden.

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt 80 % des vorhandenen Vereinsvermögens an die Gemeinde Willingen(Upland), die es unmittelbar und ausschliesslich zur Sportförderung in den Ortsteilen Eimelrod (60 %)

und Hemmighausen (20 %) gemeinnützig zu verwenden hat:

20 % fallen an die Gemeinde Diemelsee mit vorgenannter Verwendung im Ortsteil Deisfeld.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde errichtet am 27. Januar 2001

Geändert am 27. Januar 2007

Geändert am 24. Januar 2015

Geändert am 23. Januar 2016